▶ Energieversorgung

Zahlungsaufschub oder -verweigerung in der Grundversorgung

| Nach § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StromGVV berechtigen Einwände, die der Kunde gegen Rechnungen des Grundversorgers erhebt, ihn nur zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers" besteht. |

Angesichts der exorbitant gestiegenen Energiepreise wird dieses Urteil des OLG Schleswig (29.9.21, 9 U 11/21, Abruf-Nr. 226705) besondere Relevanz erhalten. § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StromGVV öffnet dem Kunden aber die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs, wenn der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Bestreitet der Schuldner in diesem Sinne die Stromrechnung, obliegt es dem Versorger, die tatsächlichen Grundlagen seiner Forderung zu beweisen – vor allem die Richtigkeit der Verbrauchsmenge. Das hat der BGH entschieden (NJW-RR 18, 1012).

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 226705

MERKE | Der Beweis ist nicht durch das Berufen des Versorgers auf den Prüfschein der staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Elektrizität erbracht, die den geeichten Zähler geprüft hat. Denn dieses Prüfen begründet bei Unplausibilität nach § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StromGVV gerade keinen Anscheinsbeweis zugunsten des Stromanbieters. Vielmehr trägt er, sollte die vom geeichten Messgerät ermittelte Verbrauchsmenge unplausibel sein, im Rückforderungsprozess des Kunden die volle Darlegungs- und Beweislast für den behaupteten Verbrauch. Das kann es erschweren, Ansprüche durchzusetzen.

Darlegungs- und Beweislast

▶ Maklerrecht

Lösung vom Immobilienkaufvertrag mit Folgen

| Kann sich der Käufer einer Immobilie wegen Pflichtverletzung des Verkäufers vom Kaufvertrag lösen, stellen die an den Makler gezahlte Provision und die Grunderwerbsteuer ersatzfähige Schadenersatzpositionen dar. |

Ein Käufer hatte einen Immobilienkaufvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten und verlangte die Maklerprovision sowie die Grunderwerbsteuer zurück. Zu Recht, wie der BGH nun feststellte. Allerdings muss der zurücktretende Erwerber dann seine Erstattungsansprüche gegen den Makler und den Fiskus entsprechend § 255 BGB an den Verkäufer abtreten (BGH 24.9.21, V ZR 272/19, Abruf-Nr. 225882). Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechts Schadenersatz leisten muss, ist nach § 255 BGB zum Ersatz nur gegen Abtretung der Ansprüche verpflichtet, die dem Ersatzberechtigten aufgrund des Eigentums an der Sache oder aufgrund des Rechts gegen Dritte zustehen.

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 225882

MERKE | Der Anspruch auf die Provision entfällt, wenn der Käufer den Kaufvertrag erfolgreich nach § 123 BGB angefochten hat (BGH WM 09, 1985; NZM 01, 247). Die Provision stellt dann eine Leistung ohne Rechtsgrund dar. Der Käufer kann sie nach Bereicherungsrecht zurückfordern. Ebenso kann nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG auf Antrag der Klägerin die Festsetzung der Grunderwerbsteuer mit der Folge des Entstehens eines Erstattungsanspruchs gegen den Fiskus aufgehoben werden.

Arglistige Täuschung: Leistung ohne Rechtsgrund